

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung I/PR13 (Rechts- und Complianceangelegenheiten)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Beschwerdeführer:

Georg Renner



Belangte Behörde:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie (BMK)

wegen:

Bescheid vom 26. April 2024,

**Geschäftszahl 2024-** 

zugestellt am 30. April 2024

wegen Verweigerung der Auskunft gem. AuskunftspflichtG

## **BESCHEIDBESCHWERDE**

**gem. Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm §§ 7 und 9 VwGGV**

### **1 Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung**

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid des BMK in offener Frist gem. Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG Beschreibbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

## **2 Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 habe ich beim BMK nach §§ 2 und 3 AuskunftspflichtG folgendes beantragt:

*„Gemeinsam mit den Ländern - in diesem Fall Niederösterreich, Burgenland und Wien - schließt/verlängert der Bund regelmäßig Verkehrsdiensteverträge mit Verkehrsunternehmen, um den öffentlichen Verkehr in Österreich zu steuern bzw. zu finanzieren.  
Ich ersuche um Übermittlung sämtlicher Verträge, die den öffentlichen Verkehr in der Ostregion (NÖ/Bgld/W) im Jahr 2024 betreffen.“*

Für den Fall der Verweigerung der Auskunft habe ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG beantragt.

Mit einem formlosen Schreiben vom 29. Jänner 2024, übermittelt am 6. Februar 2024, sowie einem Telefonat am 6. Februar 2024 um 13:01, stellte mir das BMK in Aussicht, meine Anfrage nicht zu beantworten.

Mit meinem Schreiben vom 17. Februar, Urgenz am 2. April, sowie einer Säumnisbeschwerde am 16. April habe ich abermals die Ausstellung eines Bescheides beantragt.

Mit dem gegenständlichen Bescheid vom 26. April, zugestellt am 30. April, hat das BMK meinen Antrag abgewiesen.

## **3 Zulässigkeit der Beschwerde**

Die nunmehr erhobene Beschwerde ist rechtzeitig – die Frist von vier Wochen begann mit der Zustellung am 30. April dJ – und zulässig.

## **4 Beschwerdegründe**

Der angefochtene Bescheid des BMK verletzt mich in meinen subjektiven Rechten, insbesondere in jenem des § 1 AuskunftspflichtG sowie dem Recht auf Zugang zu Informationen in Art 10 EMRK. Diese Rechtsverletzung ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Gründen:

*A „Schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen“*

Das BMK begründet die Auskunftsverweigerung in seiner Interessenabwägung (Punkt 21 und 24 des gegenständlichen Bescheides) damit, die Höhe der Abgeltung der Verkehrsdienstleistungen – zentraler Inhalt der angefragten Verträge – unterlägen „den schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Verkehrsunternehmen“.

Dem ist entgegenzuhalten:

1. Laut ständiger Rechtsprechung des VwGH, etwa in Ra 2015/04/0010 vom 18.8.2017, kann bei Anfragen nach Auskunftspflichtgesetz nicht pauschal auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen verwiesen werden. „Für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses ist darüber hinaus auch erforderlich, dass die Information [...] tatsächlich geheim (nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt) ist und an der Nichtoffenbarung ein berechtigtes Interesse besteht“. Außerdem genießt ausschließlich „eine Information, die auch »Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt«, als Geschäftsgeheimnis Schutz vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung“. Die belangte Behörde hat selbst auf ihrer Website das zur Verfügung gestellte Budget über mehrere Jahre thematisiert. [https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2024/0207\\_energiezukunft.html](https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2024/0207_energiezukunft.html)  
In der selben zitierten Entscheidung wurde außerdem klargestellt, dass auch wenn einzelne Ausgaben (dort: „Einzelschaltungen“) offengelegt werden könnten eine konkrete Prüfung auf das tatsächliche Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen sowie eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen ist. Das ebendort durch den VwGH vorgebrachte Argument, dass „auch die Frage des effizienten [...] Mitteleinsatzes und damit verbunden die Frage, nach welchen Kriterien und zu welchen Konditionen Inserate geschaltet werden [...] zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beitragen kann“ ist aus meiner Ansicht auf die Vergabe von Verkehrsleistungen übertragbar.
2. In der öffentlichen Kommunikation der belangten Behörde (oft in Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften, etwa in <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/524144.htm>) werden im Zusammenhang mit Verkehrsdienstverträgen nicht nur Summen genannt, sondern auch die erbrachten (geänderten) Leistungen thematisiert. Selbst wenn die Summen geheim zu halten wären – was an anderer Stelle thematisiert wird – wäre jedenfalls zumindest vollständig über die wohl auch in den Vertragsmaterialien enthaltenen Beschreibungen der vereinbarten Leistungen Auskunft zu erteilen, allein um einen „Fact-Check“ der öffentlichen Aussagen über Veränderungen im Leistungsangebot zu ermöglichen. Eine Auskunftsverweigerung ist ausschließlich möglich, **soweit** überwiegende Geheimhaltungsinteressen vorliegen, es wäre also teilweise Auskunft zu erteilen (vgl VwGH Ra 2017/03/0083 vom 29. Mai 2018).
3. Soweit bekannt handelt es sich bei den meisten Vertragspartnern der Verkehrsdienstverträge um Staatsbetriebe, beispielsweise die ÖBB, die Wiener Linien und andere Verkehrsunternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften. Es liegt in der Natur von Staatsbetrieben, dass sie gegenüber Bürgerinnen und Bürgern – letztlich ihren Eigentümern – transparenter zu sein haben als private Unternehmen. Das hat der Bundes(verfassungs)gesetzgeber zuletzt auch mit dem Beschluss des Informationsfreiheitsgesetzes (BGBl I 5/2024) verbrieft, das Unternehmen im Staatseigentum ab 2025 selbst Auskunfts- und Offenlegungspflichten auferlegt. Jedenfalls ist bei solchen Unternehmen im Sinne der Nachvollziehbarkeit staatlichen Wirtschaftens schon jetzt ein höherer Maßstab anzulegen, was die Schutzwürdigkeit ihrer Interessen angeht und wäre konkret zu zeigen, unter welchen Annahmen welcher Schaden durch die Auskunftserteilung entstehen würde.
4. Ferner handelt es sich bei den meisten Vertragspartnern soweit bekannt um faktische und / oder effektive Monopolisten, was etwa die eigene Schieneninfrastruktur oder das Bestehen eines weitreichenden Fahrzeug- und Haltestellennetzwerks angeht. Diese

Unternehmen stehen somit, wenn überhaupt, nur rudimentär in einem Wettbewerb, der ein wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse rechtfertigen würde.

5. Ergänzend dazu lässt sich im Gegenteil argumentieren, dass die Republik selbst ein überwiegendes Interesse hat, dass Details aus Verkehrsdienstverträgen bekannt werden, damit langfristig ein Wettbewerb in diesem Sektor entstehen kann. Informationen darüber, welche Tarife Gebietskörperschaften derzeit für den Betrieb welcher Verkehrsdienste zahlt, könnten dazu führen, dass zusätzliche Anbieter sich bewerben und billigere / bessere Angebote legen.
6. Weil sich Verkehrsdienstleistungen ihrer Natur nach nur schwer vergleichen lassen, ist nicht nachvollziehbar, welchen Schaden die Vertragspartner durch Bekanntwerden ihrer Entgelte hätten: Der Betrieb der Traisentalbahn zwischen St. Pölten und Lilienfeld zum Beispiel stellt eine Leistung sui generis dar, aus deren Details sich nicht ablesen lässt, ob der Verkehrsbetrieb den Betrieb auf einer anderen Strecke zu billig / zu teuer anbietet, weil sowohl die infrastrukturellen Voraussetzungen als auch die Ansprüche der bestellenden Gebietskörperschaften von Strecke zu Strecke völlig unterschiedlich sind. Der Gedanke, dass ein Verkehrsbetrieb dadurch Schäden erleiden könnte, dass etwaige Konkurrenten erfahren, zu welchen Bedingungen er eine bestimmte Leistung erbringt, erschließt sich angesichts der Natur von Verkehrsdiensten nicht.

#### *B „Kein Nachteil durch Nichtherausgabe“*

Das BMK argumentiert (Punkt 24), in Abwägung zu den in 4 A disputierten Interessen der Vertragspartner entstehe mir als Antragsteller „bei Nichtherausgabe der Informationen kein Nachteil oder Schaden – er erlangt lediglich keine Kenntnis vom Inhalt der Verkehrsdienstverträge (primär Höhe der Abgeltungen)“.

Dem ist entgegenzuhalten:

1. Die Behörde verkennt hier zunächst völlig die Natur der Auskunftspflicht nach dem AuskunftspflichtG. Folgte man ihrer Argumentation, dass eine Nichtauskunft „kein Nachteil“ wäre, würde das das Gesetz ad absurdum führen, weil dann logischerweise jede Interessenabwägung zulasten des Auskunftsbegehrenden ausgehen würde und keine Behörde jemals Auskunft geben müsste. Schon rein stellt das in § 1 AuskunftspflichtG verbrieftes Recht („Die Organe des Bundes ... haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen“) einen Nutzen für Bürgerinnen und Bürger darstellen, während seine Verweigerung einen Nachteil ausmacht.
2. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR (zB *MAGYAR HELSINKI BIZOTTSÁG v. HUNGARY* vom 8. November 2016) hat der Staat die Verweigerung für die öffentliche Diskussion relevanter Informationen gegenüber „public watchdogs“ besonders enge Kriterien anzulegen. Die im zitierten Urteil aufgestellten Kriterien, die für eine Auskunftserteilung sprechen, sind voll erfüllt:
  - a. **Die Informationsanfrage ist ein relevanter Schritt für die Vorbereitung von journalistischen Aktivitäten oder für die Initiierung einer öffentlichen Debatte.**

Ich bin seit fast 17 Jahren Journalist und berichte in dieser Zeit regelmäßig über Entwicklungen im öffentlichen Verkehr bzw. über deren Finanzierung. Die Anfrage danach, wie viel Geld die öffentliche Hand für welche Verkehrsmittel ausgibt, ist

zentral für die politische Debatte, etwa mit Hinblick auf die auch von der Behörde selbst propagierte Verkehrswende.

- b. **Die angefragten Informationen sind im öffentlichen Interesse.** Die Behörde selbst thematisiert in Presseausendungen, Fototerminen und auf anderen Kanälen regelmäßig, welche Wohltat die Ausgaben im Rahmen der Verkehrsdiensteverträge für die Bevölkerung seien. Als eines von unzähligen Beispielen sei eine Presseausendung des BMK vom Februar 2024 genannt ([https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2024/0207\\_energiezukunft.html](https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2024/0207_energiezukunft.html)), in der es u. a. heißt: „Die Laufzeit der Verträge beträgt zehn Jahre. Über diesen Zeitraum sind rund 1,3 Milliarden Euro für den Verkehrsdienstevertrag mit den ÖBB reserviert, wovon das Land Steiermark bzw. der Verkehrsverbund Steiermark Mittel von rund 355 Millionen Euro zur Verfügung stellen werden. Den restlichen Anteil finanziert der Bund. Für den Verkehrsdienstevertrag mit der GKB sind rund 696 Millionen Euro vorgesehen, wovon auf das Land bzw. den Verkehrsverbund 216 Millionen Euro entfallen und der Rest ebenso vom Bund finanziert wird.“ Eine informierte öffentliche Debatte darüber, ob dieser massive Einsatz von Steuergeld und die damit verbundene Politik sinnvoll ist, ist nur dann möglich, wenn die einzelnen Komponenten dieses Mitteleinsatzes sichtbar werden. Das geht nicht, solange das BMK diese Informationen als sein Monopol betrachtet, aus dem es einzelne Fakten nach Belieben zur PR verwenden kann, sie aber nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Auch die in den erfragten Verträgen festgeschriebenen Leistungen unterliegen einer öffentlichen Debatte dahingehend, ob ausreichend Leistungen durch die öffentliche Hand vergeben werden, etwa im NÖ Landtag <https://www.noen.at/niederoesterreich/politik/neuer-verkehrsdienstevertrag-nur-von-oevp-gelobt-4932450>, und eine öffentliche Debatte über die Vergabepaxis selbst wird von manchen Marktteilnehmern gesucht: <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/notvergabe-westbahn-fordert-ausschreibung-in-ostregion-80259697>

- c. **Der Anfrager hat die Information als Journalist oder in einer Watchdog-Rolle angefragt.** Wie besprochen bin ich seit 2007 hauptberuflich Journalist („Die Presse“, „NZZ.at“, „Addendum“, „Kleine Zeitung“, nunmehr freier Journalist mit Plattformen bei „Datum“, „Wiener Zeitung“, „Kleine Zeitung“ und anderen). Das war dem BMK bei meiner Anfrage auch bekannt, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass mich am 6. Februar ein Pressesprecher der Behörde persönlich telefonisch von der Ablehnung meines Antrags informiert hat, bevor das entsprechende Schreiben versandt wurde. Zudem habe ich den Antrag über die öffentliche Plattform „fragdenstaat“ der watchdog-NGO „Forum Informationsfreiheit“ eingebracht.
- d. **Die Information muss vorhanden und verfügbar sein.** Dass das Ministerium über die Verträge verfügt, ist unstrittig.

### *C Wahl einer privatrechtlichen Vereinbarung und Verschwiegenheitsklauseln*

Das BMK argumentiert weiter (Punkt 21, 22 und 24.), die Kenntnis der Höhe der Abgeltung, die die Verkehrsunternehmen für den Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel erhalten – ein zentraler Inhalt der angefragten Verträge – „bezieht sich jedenfalls nur auf einen geschlossenen Kreis von Personen“. Das werde durch die Wahl der Rechtsform unterstrichen, mit der der Staat solche Verkehrsleistungen finanziere – nämlich einer privatrechtlichen Vereinbarung. Zudem würde der Staat durch die Auskunft aufgrund in

den Verträgen enthaltener Verschwiegenheitsklauseln den Verkehrsunternehmen gegenüber schadenersatzpflichtig.

Dem ist entgegenzuhalten:

1. Folgt man der Argumentation der Behörde, stünde es Amtsträgern offen, jedes staatliche Finanzhandeln der Auskunftspflicht zu entziehen, indem sie es in privatrechtlichen Vereinbarungen mit Verschwiegenheitsklauseln „verstecken“. Damit wäre der behördlichen Willkür, worüber sie Auskunft zu geben bereit sind und was Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, als er das weitgehende Recht auf Auskunftspflicht gegenüber Staatsorganen geschaffen hat.
2. Wie oben unter B 2 c. erwähnt verwendet die Behörde selbst immer wieder Details aus Verkehrsdiensteverträgen zu PR-Zwecken. Dass der angeblich kleine informierte Personenkreis und die Verschwiegenheitsklauseln samt möglicher Schadenersatzansprüche Ausnahmen für politische PR enthalten, Bürgerinnen und Bürgern aber entzogen bleiben sollen, ist eine unsachliche Differenzierung.
3. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH (zB in Sachen Auskunftspflicht zu Eurofighter-Gegengeschäften, VwSlg 19125 A/2015) ist eine vertraglich vereinbarte Vertraulichkeit nur dann relevant, wenn damit substantielle Geheimhaltungsinteressen der Vertragspartner verbunden sind, die gegen das Interesse des Auskunftswerbers abgewogen werden müssen. Dazu darf auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden.


## 5 Anträge

Es ergehen sohin die nachstehenden Beschwerdeanträge:

Das Verwaltungsgericht möge

1. ein Ermittlungsverfahren durchführen
2. in der Sache selbst entscheiden und Zugang zu den beantragten Informationen gewähren  
*in eventu*  
den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BMK zurückverweisen

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird beantragt.

Signiert von:	Georg Renner
Datum:	26.05.2024 18:33:37
 <p><b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b> Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VVO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.a-trust.at/pdf">www.a-trust.at/pdf</a></small></p>	